

ZTV 39A_Brandschutz und Brandabschottung

Version	2.0
Sachstand	08.04.2022
Schutzklasse	offen

Impressum

Herausgeber

Deutsche Telekom Technik GmbH
Design und Engineering Access (T-DEA)
Heinrich-Hertz-Straße 3-7
64295 Darmstadt

Kurzinformation

Dieses Dokument regelt den Umgang mit Brandabschottungen in Technikräumen in der Verantwortung der Deutschen Telekom Technik GmbH.

Ausdruck vom 20.04.2022!
Gültig ist immer die Ausgabe im Dokumentenlenkungssystem myDMS!

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis 2
1 Zweck 3
2 Gültigkeitsbereich 3
3 Änderungshinweise 3
4 Motivation 4
5 Grundlegende Informationen 4
5.1 Gesetzliche Vorgaben 4
5.2 Arten von Brandabschottungen 5
6 Brandabschottungen in Technikräumen 5
6.1 Betriebliche Vorgaben 5
6.2 Bestandsschutz 7
6.3 Neue Brandabschottungen 8
6.4 Vorhandene Brandabschottungen 8
6.5 Mangelhaft vorgefundene Brandabschottungen 9
6.6 Umgang mit Weich- und Mörtel Brandabschottungen und Materialien anderer Hersteller 10
6.7 60% Belegung 11
7 Umweltrelevanz 11
8 Abkürzungsverzeichnis 12
9 Anlagen zum Dokument 13

Copyright © by Deutsche Telekom AG
Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie) sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

1 Zweck

Dieses Dokument regelt den Umgang mit neuen und bereits vorhandenen Brandabschottungen in der Verantwortung der Deutschen Telekom Technik GmbH und seinen Mietflächen und dient gleichzeitig der Harmonisierung der Vorgaben zu Brandschotts in Gebäuden und Räumen der Deutschen Telekom Technik GmbH.

2 Gültigkeitsbereich

Die ZTV-TK Netz 39A ist gemäß EB-Bau immer in der aktuellen Fassung für alle Mitarbeiter der Deutschen Telekom Technik GmbH und die von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragten Auftragnehmer gültig. Die ZTV TK Netz 39A fokussiert sich auf den Brandschutz, insbesondere auf die frei in Technikräumen und Technikgebäuden verlegten Kabel sowie auf Brandabschottungen in technischen Betriebsräumen der DT Technik GmbH, nicht auf Verwaltungsflächen (z.B. Büroräume).
Dieses Dokument behält auch nach Umorganisationen seine Gültigkeit in den jeweiligen Nachfolgeorganisationen. Die Regelungen für GSUS, DFMG und PASM werden in anderen, ergänzenden Regelungen beschrieben.

3 Änderungshinweise

Version	Stand	Änderungen / Kommentar
1.0	30.10.2021	ohne Änderungen
2.0	08.04.2022	Festlegung der Namensnomenklatur für Fotos von Brandabschottungen Neue Formulierung zum Vorzeigen eines Herstellernachweises von der bearbeitenden Person an einer Brandabschottung Hinweise zur Staubschutzwand umformuliert zur besseren Verständlichkeit Neues Kapitel zu Umgang mit leer gezogenen Brandabschottungen neue Version Übereinstimmungserklärungen in Anlage 1 Materialliste in Anlage 2 entsprechend den neuen Zulassungen angepasst,

Copyright © by Deutsche Telekom AG
Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie) sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

4 Motivation

Unter Brandschutz versteht man alle Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und die bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren, sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.
Jede Öffnung in einer Wand und/oder Decke muss mindestens in der gleichen Feuerwiderstandsklasse verschlossen sein, in der die gesamte Wand und/oder Decke baulich beschaffen ist. Dieses wird durch die Verwendung von Brandabschottmaterialien erreicht.
Die Einhaltung der Qualität von Brandabschottungen in den Wänden und Decken von Technikräumen, nach Vorgabe der betreffenden Verwendbarkeitsnachweise (z.B. Zulassung/Bauartgenehmigung des Herstellers, Montageanweisung etc.), steht im Vordergrund.

5 Grundlegende Informationen

5.1 Gesetzliche Vorgaben

Brandabschottungen sind eine Vorgabe des baulichen Brandschutzes. Dazu werden Gebäude oder Gebäudeteile in Abhängigkeit von der Gebäudeklasse und der Nutzung des Gebäudes in brandschutzmäßig zu trennenden Bereichen und Brandabschnitte unterteilt. Diese sind baulich voneinander brandschutzmäßig abzuschotten, um im Schadensfall Schutz zu bieten, Gefahr für Leib und Leben abzuwenden, sowie eine Brandbekämpfung zu ermöglichen.

Grundlagen dieses Dokuments sind die bundesweit gesetzlichen Vorgaben und die Vorgaben des Versicherers der DTAG. Dazu gehören unter anderem die DIN 4102, die Musterbauordnung (MBO), die Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie (MLAR) und die Bauordnungen der einzelnen Bundesländer (LBO). Zu den betrieblichen Vorgaben gehört, dass alle in Technikräumen der DT Technik frei im Raum verlegten Kabel, die in der Verantwortung der DT Technik liegen, der Brandschutzklasse B2ca s1, d1, a1 nach Bauproduktenverordnung (BauPVo) auszuführen sind. Dieses betrifft auch das Verlegen von Kabel in Technikgebäuden, wenn nicht durch andere Brandschutzmaßnahmen die Schutzziele erreicht werden.
Von PASM / GSUS verlegte Kabel in Technikflächen in der Verantwortung der DT Technik unterliegen den PASM / GSUS Regelungen.

Copyright © by Deutsche Telekom AG
Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie) sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

5.2 Arten von Brandabschottungen

Eine Brandabschottung ermöglicht das Hindurchführen von Kabeln und Rohren durch brandschutzmäßig klassifizierte Bauteile (Wand oder Geschossdecke), einschließlich Brandabschnitte und verhindert die Ausbreitung und Weiterleitung von Feuer und Rauch in andere Gebäudebereiche.

Grundsätzlich gibt es folgende Arten von Brandabschottungen:

- Kabelabschottungen
  - sind Brandabschottungen, durch die nur Kabel (Kupfer-/Glasfaserkabel) geführt werden.
- Kombiabschottungen
  - sind Brandabschottungen, durch die Kabel, Rohre und oder Kanäle gleichzeitig geführt werden.
- Rohrabschottungen
  - sind Brandabschottungen, durch die nur Rohre geführt werden.

Die Vorgaben der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, der allgemeinen Bauartgenehmigung und Montageanleitung der Hersteller von Brandabschottmaterialien sind einzuhalten.

Neue Strom-Hauptverteilerleitungen, Klimaanlagen oder andere sonstige technisch notwendige Infrastrukturleitungen müssen getrennt durch eigene Brandabschottungen geführt werden. Kommunikationskabel (Kupfer wie Glas) der DT Technik sind ausschließlich in separaten Brandabschottungen zu führen.

6 Brandabschottungen in Technikräumen

6.1 Betriebliche Vorgaben

Die konzernweit zugelassenen Brandabschottmaterialien legt die Deutsche Telekom Security mit der DT Technik fest. Diese sind in der Anlage 2 zu finden, inklusive deren allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, allgemeine Bauartgenehmigung und Montageanleitung.

Copyright © by Deutsche Telekom AG
Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie) sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Seitens DT Technik, kann in einem spezifischen Bauvorhaben innerhalb eines Gebäudes das Brandschottmaterial vorgegeben werden, um eine Sortenreinheit der verwendeten Brandabschottungen im Gebäude zu erreichen.
In Technikgebäuden darf die Feuerwiderstandsklasse der Wände und Decken durch Durchbrüche mit Brandabschottungen nicht in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Diese Durchbrüche sind mit Brandabschottungen S30 / S60 / S90 entsprechend den Vorgaben der Gebäudeklassen nach Landesbauordnung zu versehen. Ein Technikraum (z.B. Kabeleinführungsraum, HVt Raum u.a.) wird dabei als eine Nutzungseinheit betrachtet, so dass alle Durchbrüche zwischen den Technikräumen und zu anderen Räumen / Bereichen in S90 abzuschotten sind.

Ausnahme 1: In Typengebäuden Fe1 wird bewusst auf eine Brandabschottung zwischen den 2 Technikräumen verzichtet. Alle Öffnungen in Innenwänden zum Batterieraum müssen mit Brandabschottungen versehen werden. Im Fe1 Gebäude müssen Außenkabel oder SNR nicht umgesetzt werden auf Innenkabel oder SNRi und dürfen direkt bis zum Hauptverteiler geführt werden.
Ausnahme 2: In Typengebäude Fe2 werden auf Grund der Einstufung der Wände und Decken in feuerhemmender Ausführung die Brandabschottung in mindestens S30 ausgeführt.

Jede neue Brandabschottung ist einseitig mit einem gut lesbaren Kennzeichnungsschild und einer von der DT Technik vorgegebenen Schottnummer zu versehen.

Eine Übereinstimmungserklärung ist pro Brandabschottung auszufertigen und zu unterzeichnen. Es dürfen die Vorlagen der DT Technik verwendet werden (hinterlegt in Anlage 1), es können aber auch die Original-Dokumente der Hersteller verwendet werden. Falls die Übereinstimmungserklärungen vom Hersteller der Brandabschottmaterialien benutzt werden, sind darauf zusätzlich die Angaben zur Vermittlungsstellennummer, Etage, Raum, Brandschottnummer und die Auftragsnummer festzuhalten.
Eine Übereinstimmungserklärung und die beidseitige Fotodokumentation (Fotos von Vorder- und Rückseite der Brandabschottung) ist dem Auftraggeber pro Brandabschottung verpflichtend bereitzustellen.

Die Fotos müssen eindeutig die gesamte Brandabschottung beidseitig abbilden. Es ist so zu fotografieren, dass die bearbeitete Stelle der Brandabschottung von beiden Seiten der Brandabschottung auf jedem Foto gut erkennbar ist. Außerdem muss das Brandschottschild gut lesbar sein und die Brandschottnummer gut erkennbar sein.
Damit ein Foto eindeutig zur Brandabschottung zuzuordnen ist, soll der Dateiname des Fotos die Vermittlungsstellennummer, Raumnummer und Brandschottnummer enthalten.

Copyright © by Deutsche Telekom AG
Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie) sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Brandabschottungen in Technikgebäuden, die geöffnet werden, müssen taggleich und vor Arbeitsende wieder fach- und sachgerecht verschlossen werden.

Personen, die Brandabschottungen bearbeiten, müssen Fachkenntnis von den Herstellervorgaben (z.B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, allgemeine Bauartgenehmigung und der Montageanleitung, etc.) der verwendeten Brandabschottmaterialien haben, diese Vorgaben einhalten und umsetzen.

Auftragnehmer müssen sicherstellen, dass der Bearbeiter von Brandabschottungen einen Nachweis der Schulungen der Hersteller der eingesetzten Brandabschottmaterialien auf Verlangen vorweisen können.

Kabelbinder sind innerhalb einer Brandabschottung nicht zugelassen. Vor und hinter einer Brandabschottung sind die Kabel entsprechend der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, der allgemeinen Bauartgenehmigung der Brandabschottmaterialien am Kabeltragesystem (z.B. Flächenrost) mit Kabelbindern zu befestigen, um eine Zugbelastung auf die Brandabschottung zu unterbinden.

Ein Kabeltragesystem (z.B. Flächenrost) darf in technischen Betriebsräumen der DT Technik nicht durch eine Brandabschottung geführt werden.

6.2 Bestandsschutz

Vorhandene Brandabschottungen, die visuell beidseitig keine Mängel aufweisen, unterliegen dem Bestandsschutz, sofern diese korrekt nach Zulassung ausgeführt sind.

Werden diese Brandabschottungen bearbeitet, erlischt der Bestandsschutz. Bei einer Bearbeitung eines Bestandsschotts sind die Brandschutzvorgaben bzw. die Vorgaben des Herstellers zum Zeitpunkt der Errichtung der Brandabschottung einzuhalten. Wenn noch eine gültige allgemein baurechtliche Zulassung (auch temporär) vorhanden ist, kann dieses Brandabschottmaterial weiterbearbeitet werden, wenn die ausführenden Personen dafür berechtigt sind. Sind diese Vorgaben nicht einzuhalten, wird ein kompletter Austausch der Brandabschottmaterialien der Brandabschottung notwendig.

Copyright © by Deutsche Telekom AG
Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie) sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

6.3 Neue Brandabschottungen

Neue Brandabschottungen dürfen nur noch mit den in der Anlage 2 hinterlegten Materialien der Hersteller Zapp & Zimmermann, Würth, Wichmann und Hilti erstellt werden. Die allgemein bauaufsichtliche Zulassung, allgemeine Bauartgenehmigung und Montageanweisung des Herstellers sind zu beachten und einzuhalten.

Empfohlen werden die Modulboxen, auch Kabelboxen genannt, da diese voll belegt werden können. Eine volle Modulbox entspricht automatisch der 60% Maximalbelegung einer Brandabschottung, da der Rahmen der Modulbox die nötigen 40 % Brandabschottmaterial aufweist. Eine Überbelegung ist somit ausgeschlossen.

Auch bei neu errichteten Brandabschottungen sind Übereinstimmungserklärung und beidseitige Fotodokumentation dem Auftraggeber vorzulegen.

Das Kennzeichnungsschild ist entsprechend der allgemein bauaufsichtlichen Zulassung, der allgemeinen Bauartgenehmigung der Brandschottmaterialien gut lesbar auszufüllen und auf einer Seite nahe der Brandabschottung anzubringen.

6.4 Vorhandene Brandabschottungen

Das vorhandene Kennzeichnungsschild gibt das Material der vorhandenen Brandabschottung an und das Datum der Errichtung. Daraus ergibt sich die gültige allgemein bauaufsichtliche Zulassung vom Hersteller, nach der die Brandabschottung bearbeitet werden muss.

Muss eine Brandabschottung bearbeitet werden, an der kein Kennzeichnungsschild mehr vorhanden ist, bleibt nur der komplette Austausch der Brandabschottmaterialien, da nicht mehr nachvollzogen werden kann, nach welcher allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung die Brandabschottung errichtet wurde. Der Aufbau einer neuen Brandabschottung nach aktuell gültiger allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung, allgemeiner Bauartgenehmigung des Herstellers muss erfolgen, sobald diese Brandabschottung durch eine Baumaßnahme geöffnet werden muss.

Werden in vorhandenen Brandabschottungen neue Kabel durchgeführt, werden diese als Einzelkabel in Lagen durch die Brandabschottungen geführt, nicht als Kabelbündel. Dabei ist darauf zu achten, dass jedes Kabel vom Brandschottmaterial umgeben ist. Vorhandene, nach Zulassung errichtete Kabelbündel dürfen bestehen bleiben.
Bestehende, intakte Brandabschottungen mit Kabelbündeln genießen Bestandsschutz. Mit der Bearbeitung einer Brandabschottung müssen die bestehenden Kabelbündel nicht aufgelöst

Copyright © by Deutsche Telekom AG
Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie) sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

werden, sofern die Kabelbündel korrekt ausgeführt sind (Durchmesser und Beschaffenheit der Kabelbündel nach Zulassung/Bauartgenehmigung).

Erläuterung zum Kennzeichnungsschild:
Beispiel: Ein bestehender Durchbruch in Wand/Decke wurde mit Brandschutz-Steinen einer Herstellerfirma abgeschottet, mit einem Kennzeichnungsschild versehen und die Übereinstimmungserklärung liegt in der Bauakte vor.
Frage: Wenn kurze Zeit später eine weitere Belegung von Kabeln durch diese Brandabschottung vorgenommen wird, ist dann ein neues Kennzeichnungsschild anzubringen, oder bleibt das alte, bestehende Kennzeichnungsschild an der Wand/Decke kleben und wird nur korrigiert?
Antwort: Eine neue Kennzeichnung wird nicht vorgenommen, aber eine Übereinstimmungserklärung für die Nachbelegung ist zwingend erforderlich.
Bei einer neuen Kennzeichnung würde diese Brandabschottung als neu angesehen und müsste der heutigen aktuell gültigen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, der allgemeinen Bauartgenehmigungen entsprechen. Diese kann jedoch abweichend zur alten sein, so dass eine neue Montage nötig wird. Des Weiteren würde fälschlicherweise der neue Verarbeiter auf dem Kennzeichnungsschild die Haftung für die gesamte Brandabschottung übernehmen.

6.5 Mangelhaft vorgefundene Brandabschottungen

Werden im Rahmen von Bauarbeiten Brandabschottungen vorgefunden, die unabhängig von der eigenen Baumaßnahme, jedoch mangelbehaftet sind, sind diese dem Auftraggeber anzuzeigen.

Beispiele zu einer defekten Brandabschottung:

- unsachgemäß verschlossene Brandabschottung (z.B. Brandabschottung, die nicht der Zulassung entspricht)
- Loch in der Wand
- Loch in der Wand, teilweise verschlossen (keine Rauchgasdichtigkeit)
- verschiedene Materialien wurden verwendet, die nicht der Zulassung entsprechen
- Brandabschottung mit Belegung größer 60%

Ein fehlendes Kennzeichnungsschild an der Brandabschottung ist keine defekte Brandabschottung, aber eine nicht nach allgemein bauaufsichtlicher Zulassung ausgeführte Brandabschottung und ist dem Auftraggeber anzuzeigen.

Copyright © by Deutsche Telekom AG
Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie) sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Kommunikationskabel, die entsprechend der Montageanweisung der Brandabschottung nicht abgefangen wurden, geben eine Zugbelastung auf eine Brandabschottung. Daher ist eine Kabelabfangung entsprechend der allgemein bauaufsichtlichen Zulassung, der allgemeinen Bauartgenehmigung zwingend erforderlich.

6.6 Umgang mit Weich- und Mörtelbrandabschottungen und Materialien anderer Hersteller

Auf Basis der Projekte zu Brandabschottungen wurden durch Deutsche Telekom Security und die DT Technik vier Hersteller von Brandabschottmaterialien ausgewählt (HILTI, Zapp und Zimmermann, Würth und Wichmann), deren Materialien eingesetzt werden sollen. Mit der Bearbeitung der ausgewählten Materialien werden keine Staub- und Faserteilchen freigesetzt, die die technischen Anlagen und Kommunikationsinfrastrukturen beeinträchtigen könnten.

Werden durch Einzelfallentscheidung andere Brandabschottmaterialien verwendet, geht die Verantwortung bei Störungen und Beeinträchtigungen der technischen Anlagen durch die Verwendung der Brandabschottmaterialien auf den Verursacher über.

Bearbeitung bestehender Brandabschottungen anderer Hersteller als HILTI, Zapp und Zimmermann, Würth und Wichmann:
Brandabschottungen mit Materialien anderer Hersteller können bearbeitet werden, wenn keine staub- und faserteilchenbildenden Stoffe entstehen können. Die Vorgaben der Hersteller sind nach den jeweiligen Zulassungen/Bauartgenehmigungen und Montageanleitungen umzusetzen.

Da die Bearbeitung von Mörtel- und Weichschotts Staub und faserteilchenbildende Stoffe freisetzen, dürfen diese nur bearbeitet oder Instand gesetzt werden, wenn ausreichende Sicherheitsmaßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von Staub und Faserteilchen umgesetzt werden. Hierzu gehören unter anderem Staubschutzwände, die die Beaufschlagung von Staub und Fasern in die Technikkomponenten verhindern. Bei jeglicher Bearbeitung von Brandabschottungen ist daher dafür zu sorgen, dass die Umgebung um die betreffende Brandabschottung Staub- und Faserteilchen frei bleibt.

Beispiel: Staubschutzwand
Frage: Wie muss eine Staubschutzwand beschaffen sein?
Antwort: Eine Staubschutzwand besteht aus einem Gerüst mit Folie, die die Baustelle räumlich eng vom restlichen Raum abtrennt. Eine sichere Zugangsmöglichkeit durch die Folie zum Betreten der Baustelle muss vorhanden sein (z.B. Folientür mit Reißverschluss).

Copyright © by Deutsche Telekom AG
Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie) sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Eine Staubschutzwand muss so aufgebaut sein, dass die Staubverteilung aus dem Bereich der Baustelle verhindert wird. Bei mehrtägigen oder bei Unterbrechung der Arbeiten sollten mindestens normalentflammbare Materialien für die Staubschutzwand eingesetzt werden. Die eingesetzten Materialien entbinden nicht von der Umsetzung der bereits erstellten Vorgaben für Brandabschottungen. Ansonsten ist bei Nichtbeachtung mit Schadensersatzanforderungen zu rechnen.

6.7 60% Belegung

Eine Brandabschottung ist voll belegt, wenn 60% der Fläche einer Brandabschottung belegt ist. Dann dürfen keine weiteren Belegungen erfolgen, sonst würde die Brandabschottung im Schadensfall nicht mehr schließen und es würde eine Rauchgas- sowie Brandweiterleitung stattfinden. Bei weiterer notwendiger Nachbelegung ist eine neue Brandabschottung zu errichten. Bei einer Überbelegung von 60% haftet der Bauausführende im Schadensfall.

6.8 Umgang mit leer gezogener Brandabschottung

Ein Abschneiden von Kabeln, die durch Brandabschottungen geführt sind, muss immer beidseitig erfolgen, damit die verbleibenden Kabelreste beim nächsten Öffnen der Brandabschottung leicht entfernt werden können.
Bei Kissenschotts ist das Abschneiden von Kabeln vor oder hinter der Brandabschottung untersagt. Hier muss das Kabel vollständig entfernt werden und das Kissenschott wieder fachgerecht rauchgasdicht verschlossen werden.
Wenn ein Rückbau der Kabelabfangung erfolgt, muss auch vorher das gesamte Kabel aus der Brandabschottung entfernt werden und die Brandabschottung wieder nach Zulassung / Bauartgenehmigung verschlossen werden.

7 Umweltrelevanz

Die gesetzlichen Forderungen und Bewertungen zur Umweltrelevanz wurden entsprechend der AU „Umweltaspekte (UMS)“, ND40 den betroffenen Prozessfunktionen zugeordnet.
Für schadstoffbehaftete Brandabschottungen ist der bestehende Prozess E.108.07 bei GSUS einzuhalten. Weist eine bestehende Brandabschottung Asbest auf, so darf diese nicht geöffnet werden.
In Deutschland besteht seit 1993 ein Verwendungsverbot für Asbest. Die Verwendung von Brandabschottmaterialien mit Asbest ist in Räumen der DT Technik verboten.

Copyright © by Deutsche Telekom AG
Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie) sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Festgebundene Asbestverwendungen (Asbestzement) im Bestand sind ungefährlich, sofern der Asbestzement in der Brandabschottung unbeschädigt ist.
Ein begründeter Asbest Verdacht kann vorliegen, wenn vor Ort:

- unbekannte Materialien/Substanzen in faseriger Struktur vorgefunden werden (Stopfwolle, Säckchen, …)
- Oberflächen, Bruchkanten von Materialien eine faserige Struktur aufweisen (Asbestzementplatten, …)

Sollte ein begründeter Asbest Verdacht vorliegen, ist zwingend und umgehend der Auftraggeber zu informieren. Der Auftraggeber muss zwingend und umgehend eine Meldung mit „Gefahr im Verzug“ an GSUS über die Gebäude Hotline veranlassen, entsprechend dem Deutschen Telekom Prozess E.108.07
Wenn ein Abschnitt PCB aufweist, darf kein neuer WDB/DDB gebaut werden.

8 Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
Fe1	Typennormgebäudetyp der DTAG und entspricht der Gebäudeklasse 1 nach Landesbauordnung
GNP	Gebäudenutzungsplan
LBO	Landesbauordnung
MBO	Musterbauordnung
LBO	Landesbauordnung
MLAR	Musterleitungsanlagenrichtlinie
HVt	Hauptverteiler
HVL	Hauptverteilerleitung
SNR	Speednetrohr
SNRi	Speednetrohr innen
DDB	Deckendurchbruch
WDB	Wanddurchbruch
GSUS	Group Supply Services

Copyright © by Deutsche Telekom AG
Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie) sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

9 Anlagen zum Dokument

Zu diesem Dokument gibt es folgende Anlagen:

- 0_Anlage_Änderungshinweise_ ZTV39A.docx
- 1_Anlage_Übereinstimmungserklärungen.xlsx
- 2_Anlage_zugelassene_Brandabschottmaterialien.docx

Copyright © by Deutsche Telekom AG
Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie) sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.